

RÜCKKEHR AUS ELTERNZEIT/ URLAUB AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

„Bei **Rückkehrenden aus einer Elternzeit** oder aus einer Beurlaubung gemäß § 64 LBG bzw. § 28 TV-L („**Urlaub aus familiären Gründen**“) ist besonders die familiäre Situation zu berücksichtigen und eine wunschgemäße Rückkehr an den Dienort anzustreben. Die Beratung und Information dieser Lehrkräfte sollen hierzu frühzeitig erfolgen.“ (BASS 21-01 Nr. 21)

An dem Rückkehrverfahren nehmen alle Lehrkräfte teil,

- die unbefristet im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW beschäftigt sind und
- die sich derzeit in einer Elternzeit oder sonstigen Beurlaubung befinden,
 - mit der Rückkehr versetzt werden möchten **oder**
 - deren Elternzeit oder sonstige Beurlaubung länger als ein Jahr dauert und die an die bisherige Schule zurückkehren möchten.
- die keine Funktionsstelle innehaben.

Wenn die Elternzeit - einschließlich Mutterschutz - oder die sonstige Beurlaubung kürzer als ein Jahr ist, kehren Lehrkräfte grundsätzlich an ihre alte Schule zurück, ohne dass sie einen Antrag stellen müssen.

Auf Wunsch der Lehrkraft kann die Mutterschutzfrist ausgenommen werden, so dass die Jahresfrist erst ab dem ersten Tag der Elternzeit beginnt.

Bei einer Beurlaubung von weniger als einem Jahr muss also nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn nicht der Wunsch besteht, an die alte Schule zurückzukehren.

Lehrerinnen und Lehrer, die Elternzeit und Elterngeld/Elterngeld-Plus in Anspruch nehmen, können auch nach Ausschöpfung des Bezugszeitraumes gemäß § 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz an die bisherige Schule zurückkehren.

Die Versetzungen werden jeweils zum individuellen Ende der Elternzeit oder der sonstigen Beurlaubung durchgeführt.

Im Rückkehrverfahren gibt es jährlich zwei Versetzungsverfahren. Aus organisatorischen Gründen wird der Antrag automatisch dem maßgeblichen Versetzungsverfahren (01.02. oder 01.08.) zugeordnet. Diese Zuordnung ist unabhängig von dem individuellen Rückkehrdatum; es ist also nicht erforderlich, die Beurlaubung zum 01.02. oder 01.08. zu beenden.

Achtung: Neue Antragsfristen!

Personen, die

- im Zeitraum vom **01.12. bis 31.05.** zurückkehren, stellen einen Antrag zum Versetzungsverfahren 01.02. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am **30.06.** des Vorjahres. Der Antrag muss bis zu diesem Termin online übermittelt werden.
- im Zeitraum vom **01.06. bis 30.11.** zurückkehren, stellen einen Antrag zum Versetzungsverfahren 01.08. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am **30.11.** des Vorjahres. Der Antrag muss bis zu diesem Termin online übermittelt werden.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)
Rebecca Nadler (02223 2954335)

Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Kerstin Schmidt (02171 5824367)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:
1680366)

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241

RÜCKKEHR AUS ELTERNZEIT/ URLAUB AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

Der Rückkehrantrag ist innerhalb der angegebenen Frist online zu stellen und auszudrucken. Der Papierausdruck muss anschließend unterschrieben und fristgerecht, d.h. innerhalb von sieben Tagen nach dem Stellen des Online-Antrags, bei der Schulleitung eingereicht werden (Posteingangs-Stempel!). Nur dann ist die Antragsfrist gewahrt.

Sofern beabsichtigt wird, die Beurlaubung vorzeitig zu beenden, ist eine Genehmigung durch die Personalgruppe bei der Bezirksregierung erforderlich. Der Versetzungsantrag ersetzt den entsprechenden Antrag nicht.

Versetzungen während einer fortdauernden Beurlaubung sind nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Versetzung muss der Dienst angetreten werden.

Der Versetzungsdezernent versucht, die Lehrkräfte nach Möglichkeit ihren Wünschen entsprechend einzusetzen. Erfahrungsgemäß erfolgt nach Abwägung mit den internen Gegebenheiten der jeweiligen Schulen ein wohlwollend-fürsorglicher Umgang mit den familiären Bedürfnissen bzw. Notwendigkeiten der Betroffenen seitens der Behörde. Sollte der erwünschte Einsatzort nicht möglich sein, wird (vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) der Einsatz auch in weiteren Orten innerhalb der angegebenen Kreise geprüft.

Der Versetzungserlass besagt, dass **Lehrkräfte, die nach einer Elternzeit bzw. Beurlaubung von grundsätzlich acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, „im Rahmen des landesweiten Versetzungsverfahrens im Umkreis von bis zu 50 Kilometern ihres Wohnortes an eine Schule mit entsprechendem Bedarf versetzt werden“ können.**

Beim Stellen des Versetzungsantrages muss beachtet werden, dass die Reihenfolge der angegebenen Wünsche zu Schulform und Dienort ein Ranking darstellt. Dabei wird der Schulformwunsch als höherwertig gegenüber dem Ortswunsch angesehen.

Verbeamtete Lehrkräfte müssen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenstunden zurückkehren.

Bitte lassen Sie sich frühzeitig von einem unserer Kolleginnen und Kollegen Ihres Personalrats beraten. Wir vertreten Ihre Interessen auch bei dem Versetzungsdezernenten.

Genauere Informationen finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/hinweis/hinweiseRueckkehr.jsf>

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)
Rebecca Nadler (02223 2954335)

Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Kerstin Schmidt (02171 5824367)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:
1680366)

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241